

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.
Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.
Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbürg.

Nr. 18.

Dienstag, den 2. März 1915.

31. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Zur Regelung des Brot- und Mehlsverbrauchs wird gemäß § 36 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 für den Kreis Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstennmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für die mit Montag, den 15. März 1915 und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 1400 Gr. Mehl oder 2050 Gr. Roggenbrot entfallen. An Stelle von 200 Gr. Mehl können 260 Gr. Weizenbrot (4 Brötchen zu je 65 Gr.) entnommen werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt. Das Brotgewicht bezieht sich auf frischgebackenes Brot.

§ 2.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstennmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für die mit Montag, den 15. März 1915 und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche für jeden Logiergast höchstens für den Tag 100 Gr. Mehl oder die entsprechende Brotmenge entfällt. Als Maßstab gilt die Durchschnittszahl der auswärtlich des Fremdenbuchs in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Februar 1915 nachgewiesenen Logiergäste. Ist die sich hiernach für die Woche ergebende Durchschnittszahl der Logiergäste nicht durch 2 teilbar, so wird für den verbleibenden Bruchteil eine ganze Brotkarte ausgegeben.

§ 3.

- Für Brot werden folgende Einheitsbestimmungen erlassen:
- a) Weizenbrot (Brötchen) muß ein Gewicht von 65 Gr. haben,
 - b) Roggenbrot muß ein Gewicht von 2050 oder 1465 Gr. haben,
 - c) Roggenbrot muß in runder Form gebacken werden,
 - d) Roggenbrot muß einen Zusatz von 10 % des Roggenmehls gewichts an Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl enthalten. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß der Zusatz 30 % des Roggenmehls betragen.

§ 4.

Das Bereiten und Backen von Kuchen wird in der Weise beschränkt, daß solches nur in Haushaltungen und nicht bei den Bäckern erfolgen darf und zwar wöchentlich einmal am Mittwoch. Bezüglich Zusammenfassung des Kuchens gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 8 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915.

§ 5.

Bäcker, Händler, Konditoren und Mühlen dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindedienststempel versehenen Brotbuchs und nur auf Grund der für die betreffende Woche gültigen Brotkarte verabreichen. Die Brotkarten sind von dem Verkäufer abzutrennen. Gegen Vorlage abgetrennter Brotkarten darf Ware nicht abgegeben werden.

Haushaltungen, welche Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gehören und für welche von der Bestimmung des § 4a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 Gebrauch gemacht ist, dürfen keine Brotkarten ausgehändigt werden. Die Verkäufer haben die Brotkarten zu sammeln. Die gesammelten Brotkarten sind an jedem Montag bis 6 Uhr abends an den Gemeindevorstand abzugeben.

Abhanden gekommene Brotkarten oder Brotbücher werden nicht ersetzt.

§ 6.

Händler, Bäcker, Konditoren und Mühlen dürfen Brot und Mehl außerhalb des Kreises Westerbürg nicht verkaufen. Abdruck dieser Verordnung ist in ihren Geschäftsräumen auszuhängen.

§ 7.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Befugnis, selbstgezeugenes Getreide zu verwenden, Gebrauch gemacht haben, dürfen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gefindes auf den Kopf und Monat höchstens 7½ Kilogramm Brotgetreide (Weizen, Roggen oder Gerste) oder für jedes Kilogramm Brotgetreide 800 Gr. Mehl verbrauchen.

§ 8.

Mühlen dürfen für Privatpersonen nur gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Privatpersonen ausgestellten Bescheinigung (Mehlschein) Brotgetreide mahlen. Privatpersonen dürfen Brotgetreide ohne solchen Mehlschein nicht zum Vermahlen bringen.

§ 9.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft und gilt auch für das Bereiten von Backwaren im Haushalt und den Gemeindeföfen.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die unterm 10. Februar 1915 (Kreisbl. Nr. 11) erlassene Anordnung aufgehoben.

Westerbürg, den 1. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 ist der Mehlsverbrauch für den Tag und Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung neuerdings von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf 200 Gramm festgesetzt worden. Darnach ändern sich die auf den laut Anordnung vom 1. März 1915 ab zur Ausgabe gelangenden Brotbücher angegebenen Mehlmengen und Brotgewichte.

Es berechnen sich:

- 1) Eine Brotkarte zum Einkauf von 200 Gramm Mehl oder 4 Brötchen.
- 2) Fünf Brotkarten zum Einkauf eines kleinen Brotes (1465 Gramm).
- 3) Sieben Brotkarten zum Einkauf eines großen Brotes (2050 Gramm).

Die Brotbücher werden von dem Gemeindevorstand unentgeltlich abgegeben.

Jedes Haushaltungsmittglied hat Anspruch auf ein Brotbuch. Dasselbe enthält für jede Woche ein Blatt mit 7 Brotkarten.

Westerbürg, den 1. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.

Betr.: Höchstpreise für Brot.

Der Kreisaußschuß hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) vom 8. März 1915 ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

- 1) für ein großes Roggenbrot (2050 Gramm Gewicht) 75 Pfennig.
- 2) für ein kleines Roggenbrot (1465 Gramm Gewicht) 55 Pfennig.
- 3) für ein Weizenbrot (Brötchen) (65 Gramm Gewicht) 5 Pfg.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 das Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden darf.

Westerbürg, den 1. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.

Von vielen Bäckern wird Klage darüber geführt, daß sie den gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung von Kartoffelmehl bei der Brotbereitung nicht nachkommen könnten, da genügende Mengen Kartoffelmehl nicht zur Verfügung ständen. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß nach der Bundesratsverordnung vom 5. Januar d. Js. statt Kartoffelmehl oder sonstigen Kartoffel-Präparaten auch frische Kartoffeln, Gerstennmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot verwendet werden dürfen. Jeder Bäcker ist also in der Lage, den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, die Bäcker in ihren Gemeinden auf diese Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Westerbürg, den 1. März 1915.

Der Landrat.

